

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Beigeordneter Dr. Thomas Wilk	27.8.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Hintergrund

Um Lärmbelastungen zu reduzieren, trat im Juni 2002 die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ in Kraft (kurz: Umgebungslärmrichtlinie, Richtlinie 2002/49/EG). Damit sollte ein gemeinsames europaweites Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu sollen schrittweise folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ermittlung von Umgebungslärm durch Lärmkarten nach europaweit einheitlichen Bewertungsmethoden,
- Bewertung des Lärm getrennt für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen,
- Verabschiedung von Aktionsplänen durch die Mitgliedsstaaten mit dem Ziel, Umgebungslärm zu verhindern oder zu mindern,
- umfangreiche Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm.

Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit der Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Juni 2005 in deutsches Recht über (6. Teil des BImSchG - „Lärminderungsplanung“ - §§ 47a bis 47f).

Danach sind die Kommunen grundsätzlich für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig (§ 47e BImSchG: „Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist“).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Ziel von Lärmaktions- und Lärminderungsplänen

Umgebungslärm im Sinne des § 47b Satz 1 Nr. 1 des BImSchG sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien durch Verkehrsmittel, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie von industriellen Tätigkeiten. Das Gesetz bezieht sich auf den Umgebungslärm, dem Menschen, insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten, ausgesetzt sind.

Das Gesetz gilt nicht für Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder ähnlichen.

Zusammenfassend sind unter Umgebungslärm die Auswirkungen der großräumlich wirksamen Schallquellen zu verstehen, insbesondere die des Verkehrslärms.

Bisheriger Lärmaktionsplan

Im Juli 2010 veröffentlichte die Stadt Gladbeck den Lärmaktionsplan zur 1. Stufe. Dieser beinhaltet im Wesentlichen die Darstellung der Lärmsituation in Gladbeck entlang von Hauptverkehrsstraßen (A 2, A 31, B 224 sowie Landesstraßen) und der Eisenbahnstrecke von der Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck bis zum Bahnhof Gladbeck West sowie die Ausweisung des Stadtwaldes Wittringen als ruhiges Gebiet.

Bei der Erstellung des ersten Planes war die vom Land zur Verfügung gestellte Datengrundlage und Kartenberechnungen noch lückenhaft. Erst bei Vorliegen der Daten durch das Land konnte damals der Plan erarbeitet werden. Eine Verabschiedung erfolgte in der Ratssitzung vom 08.07.2010.

Der Plan ist auf der Homepage der Stadt Gladbeck (www.gladbeck.de - Umwelt) einsehbar.

Erstellung von Lärmkarten der 2. Stufe

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt in NRW für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern (diese sind im Sinne des Gesetzes keine Ballungsräume) die strategischen Lärmkarten für den Straßenverkehrslärm. Laut Richtlinie sind allerdings nur Autobahnen und Bundes- und Landesstraßen relevant, Kreisstraßen und städtische Straßen fließen - unabhängig von ihrer Verkehrsbelastung - **nicht** mit in die Berechnung ein.

Im Vergleich zur Kartenerstellung der 1. Stufe wurde den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die Eingangsparameter vor der Berechnung zu prüfen und ggf. anzupassen. Diese Möglichkeit hat die Stadt in Anspruch genommen. So wurden z. B. in folgenden Bereichen Korrekturen oder Ergänzungen vorgenommen:

- Verkehrsbelastungen (DTV-Werte),
- Ergänzung von Streckenabschnitten,
- Schwerlastanteile auf den betroffenen Straßen,

- Einbeziehung vorhandener Tempobeschränkungen.

Die Qualität und die Quantität der Eingangsdaten wurde nach Angaben des LANUV im Rahmen der 2. Stufe deutlich gesteigert, so dass für die Stadt Gladbeck mit einer grundlegend veränderten Situation gegenüber der 1. Stufe zu rechnen sein dürfte.

Die abschließend berechneten Lärmkarten für den Straßenverkehrslärm soll den Kommunen im August 2012 als Grundlage für eine Lärmaktionsplanung vorliegen.

Diese Daten sind dann zunächst vier bis sechs Wochen zur Kontrolle nur für die Kommunen einsehbar. Danach wird das LANUV die Ergebnisse der Lärmkartierung für Straßenverkehrslärm zentral veröffentlichen (www.umgebungslaerm.nrw.de).

Das Eisenbahnbundesamt (EBA) ist für die Kartierung der Haupteisenbahnstrecken zuständig und muss diese ebenfalls im Sommer 2012 den Kommunen zur Verfügung stellen. Diese Daten liegen derzeit noch nicht vor. Deshalb ist auch noch nicht absehbar, in welchem Umfang Bahnstrecken in die Lärmkartierung der 2. Stufe einfließen müssen.

Weitere Vorgehensweise

Der durch die Stadt Gladbeck zu erstellende Lärmaktionsplan ist - so die gesetzliche Vorgabe - bis zum Sommer 2013 fertig zu stellen. Folgendes kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits festgehalten werden:

Ein möglicher Maßnahmenplan ist intensiv mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen, da es sich bei den betroffenen Straßen um Autobahnen, eine Bundesstraße bzw. um Landesstraßen handelt. Bei Schienenwegen ist die Deutsche Bahn AG zu beteiligen.

Danach ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen und folgend die Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten.

Nach Vorliegen aller Stellungnahmen soll der Plan im Ausschuss beraten und endgültig dem Rat zur Verabschiedung vorgelegt werden. Er ist anschließend zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung hat alle Vorbereitungen zu treffen, um den Lärmaktionsplan möglichst bis zum Sommer 2013 verabschieden zu können.

Der Bürgermeister
i.V.

Dr. Thomas Wilk
Beigeordneter

In der Sitzung des

⌘ _____-Ausschusses

⌘ Rates

⌘ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: